

Sozialhilfe

Merkblatt zur öffentlichen Sozialhilfe

Die Ursachen für Notlagen sind vielfältig: Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit, persönliche Krisen oder Suchtprobleme, fehlendes oder zu niedriges Einkommen. Das Sozialamt kann Menschen in finanziellen und persönlichen Notlagen beraten und unterstützen.

Anspruch

Sie haben Anspruch auf Beratung und finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Walzenhausen haben und sich in einer finanziellen Notlage befinden.

Hilfeleistung

- Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten
- Beratung in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten
- Vermittlung weiterer Hilfsangebote
- finanzielle Hilfe, wenn eigene Mittel oder andere finanziellen Hilfen wie beispielsweise Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder fehlen oder nicht genügen. Schulden werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Ziel

Wir unterstützen Sie darin, Ihre Probleme selbstständig zu lösen. Unsere Hilfe erfordert Ihr aktives Mitwirken. Das gemeinsame Ziel ist, Ihre soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit zu sichern. Die Hilfe des Sozialamtes erfolgt stets als „Hilfe zur Selbsthilfe“ und ist Ihrer Situation individuell angepasst.

Ihre Rechte

a) Existenzsicherung

Wenn Sie sich in einer vorübergehenden oder andauernden finanziellen Notlage befinden, die Sie trotz eigener Bemühungen nicht oder nicht rechtzeitig beheben können, haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfe. Die Sozialhilfeleistungen müssen in jedem Fall individuell berechnet und vorgängig bewilligt werden. Ihre Höhe ist abhängig von den persönlichen

Verhältnissen, den Lebenshaltungskosten, den Einkommensverhältnissen, der Dauer der Hilfeleistungen usw. Ihre Berechnung erfolgt gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen des Kantons Appenzell A.Rh. (Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung) und auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

b) Persönliche Beratung

Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, haben Sie Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden.

c) Persönliche Rechte

Die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten bleibt soweit als möglich in Ihrer Verantwortung. Dabei bleiben Ihre persönlichen Rechte erhalten. Die Sozialhilfe respektiert in der Zusammenarbeit mit Ihnen die verfassungsmässigen Rechte.

d) Diskretion und Schweigepflicht

Die Sozialhilfestelle garantiert Ihnen die erforderliche Diskretion. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind somit an die Schweigepflicht gebunden.

e) Beschwerderecht

Wenn Sie mit Entscheiden über die Art und über das Ausmass der Sozialhilfe nicht einverstanden sind, haben Sie Anspruch auf eine schriftliche Verfügung. Eine solche Verfügung kann jederzeit verlangt werden. Gegen eine solche Verfügung können Sie innert 20 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau, schriftlich und begründet Rekurs erheben.

Ihre Pflichten

a) Aktive Mithilfe

Es ist unerlässlich, dass Sie selbst nach Kräften dazu beitragen, Ihre finanzielle Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie müssen insbesondere Ihre

Rechtsansprüche ausschöpfen und Ihre Forderungen gegenüber Dritten geltend machen. Zudem müssen Sie übersetzte Lebenshaltungskosten (z.B. überhöhte Mietzinse) nach Möglichkeit reduzieren. Wer arbeitsfähig ist, muss sich um einen angemessenen Arbeitserwerb bemühen und die Hilfe des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) in Anspruch nehmen. Die Sozialhilfestelle kann die Hilfe mit Weisungen und Auflagen an Sie verbinden und bei Nichteinhaltung der Weisungen Sanktionen verfügen (vgl. Kürzungstabelle).

b) Auskunfts- und Meldepflicht

Die wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über Ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist Voraussetzung für die Unterstützung und für eine offene und klare Zusammenarbeit. Um Ihren Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können, müssen Sie der Sozialhilfestelle die im Unterstützungsgesuch aufgeführten Unterlagen einreichen. Änderungen Ihrer Verhältnisse müssen Sie der Sozialhilfestelle sofort und unaufgefordert mitteilen. Mit der Unterzeichnung des Unterstützungsgesuchs ermächtigen Sie die Sozialhilfestelle, notwendige Auskünfte bei den in Betracht kommenden Personen und Stellen einzuholen.

c) Abtretung von Versicherungsleistungen und Guthaben

Werden Sozialhilfeleistungen aufgrund ausstehender Versicherungsleistungen (z.B. Renten, Taggelder) oder anderer Guthaben ausgerichtet, müssen Sie diese in der Höhe der erhaltenen Sozialhilfeleistungen an das Sozialamt abtreten.

d) Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Sozialhilfeleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückzahlbar. Nach Beendigung der finanziellen Unterstützung wird geprüft, ob Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Rückzahlungen zulassen. In jedem Fall rückerstattungspflichtig sind Leistungen, die mit unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt worden sind.

e) Verwandtenunterstützung

Ihre nächsten Verwandten, insbesondere Eltern oder Kinder können zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen verpflichtet werden, sofern sie in günstigen Verhältnissen leben. Das Sozialamt klärt die wirtschaftliche Situation der unterstützungspflichtigen Verwandten ab.

Rechtzeitig Kontakt aufnehmen

Sollten Sie in eine Notlage geraten, melden Sie sich rechtzeitig bei der Sozialhilfestelle, die Ihnen wirksame und rasche Hilfe anbieten oder vermitteln kann.

Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit einem Kleinkredit zu überbrücken. Dieser Weg führt meistens in die Verschuldung und verschlimmert die Situation, wenn die Raten nicht pünktlich bezahlt werden können.

Anmeldung

Für einen ersten Kontakt melden Sie sich bitte wenn möglich persönlich beim Sozialamt Walzenhausen.

Sozialamt Walzenhausen

Dorf 84

9428 Walzenhausen

Telefon 071 886 49 80

E-Mail: sozialamt@walzenhausen.ar.ch